



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 16/23

13.12.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 15. Mai 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Delmenhorst Blatt 29875, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 897/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Delmenhorst	56	231/1	Gebäude- und Freifläche, Cramerstr. 161, 162	2056

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 161 im Obergeschoss links mit Kellerraum - Nr. 3 des Aufteilungsplanes - und einem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. III bezeichneten Gartenanteil. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen zu Delmenhorst Blatt 29873 bis 29880 und 30140 bis 30143.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 77.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung (Cramerstraße 161/162, 27749 Delmenhorst); Baujahr ca. 1936 – mit Modernisierungsarbeiten; Wohnfläche ca. 60 m; Nutzfläche ca. 16 m².

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-poratl.de

Tauschke
Rechtspfleger